

Schweizer Presserat
Conseil suisse de la presse
Consiglio svizzero della stampa



Sekretariat/Secrétariat
Martin Künzi, Dr. iur.,
Füürsprecher

Postfach/Case 201
3800 Interlaken

Tel.: 033 823 12 62
Fax: 033 823 11 18

<http://www.presserat.ch>
E-mail: info@presserat.ch

Verband Schweizer Markt- und
Sozialforscher
Herrn Dr. Christoph Theler, Präsident
Frau Barbara Felix, Geschäftsführerin
Langackerstrasse 5
8057 Zürich

Interlaken, 27. Juni 2011

Übersetzung des französischen Originals

Karenzfrist bei der Veröffentlichung von Umfragen im Umfeld von Wahlen und Abstimmungen / Ihr Schreiben vom 3. September 2010

Sehr geehrter Herr Theler
Sehr geehrte Frau Felix

Im Nachgang zum von der Bundeskanzlei einberufenen Runden Tisch vom 16. Oktober 2008 haben Sie uns mit Schreiben vom 2. September 2010 die überarbeitete Richtlinie Ihres Verbandes zur Durchführung von abstimmungs- und wahlbezogenen Umfragen zukommen lassen. Im genannten Schreiben bitten Sie uns zudem, die Medien insbesondere aufzufordern, bei der Publikation von Umfragen die Karenzfrist von 10 Tagen für die Publikation von Meinungsumfragen vor Wahlen und Abstimmungen einzuhalten, da dies am Rundtischgespräch so «vereinbart» worden sei.

Wie der Unterzeichnende bereits anlässlich des Runden Tisches vom Oktober 2008 ausgeführt hat – diese Haltung hat das Presseratsplenum vom 11. Mai 2011 jüngst ausdrücklich bestätigt – kommt es für den Presserat nicht in Frage, eine solche Empfehlung abzugeben. Er sieht sich nicht in der Lage, eine derartige Karenzfrist zu unterstützen, die aus seiner Sicht der Informationsfreiheit grundlegend widerspricht.

In den Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» insistiert der Presserat in Bezug auf die Veröffentlichung von Meinungsumfragen (Richtlinie 3.7), dass die Medien die Transparenz über die Bedingungen herstellen, unter denen eine Umfrage entstanden ist, die Fehlerquote angeben usw. In dieser Hinsicht begrüsst er die strengeren Regeln, die in Ihren neuen Richtlinien enthalten sind.

Demgegenüber erachtet der Presserat die Karenzfrist von 10 Tagen – auf die sich der Runde Tisch geeinigt hat, um einer weitergehenden Einschränkung durch die Politik zuvorzukommen – nach wie vor als äusserst problematisch. Es widerspricht dem Recht der Öffentlichkeit auf Information, wenn dem Publikum Informationen vorenthalten werden, zu denen beispielsweise die Auftraggeber von Umfragen Zugang haben.

Als Argument zu Gunsten des Karenzfrist wird vorgebracht, die Meinungsumfragen könnten das Wahl- und Abstimmungsverhalten beeinflussen. Abgesehen davon, dass dies umstritten ist, weist der Presserat darauf hin, dass

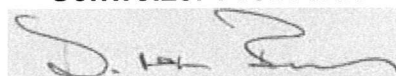
1) die briefliche Stimmabgabe immer wichtiger wird, entsprechend macht eine Karenzfrist immer weniger Sinn.

2) Die Karenzfrist stammt aus einer Zeit, in der die Wahlkampagnen zeitlich begrenzt waren. Dies trifft heute nicht mehr zu. Der Presserat findet es stossend, der Öffentlichkeit Informationen über den Stand der öffentlichen Meinung vorzuenthalten werden, während gleichzeitig die Propaganda des Parteien und Verbände ungehindert weiterläuft. Zielt denn diese Propaganda nicht gerade darauf, die Meinungen zu beeinflussen?

3) Schliesslich merkt der Presserat an, dass die aktuellen Klagen über ungenaue Meinungsumfragen zum Teil auch mit der Karenzfrist zu tun haben. Die Bedeutung der Information, welche Meinungsumfragen liefern, liegt weniger bei den einzelnen Ergebnissen, die bloss Momentaufnahmen sind, als vielmehr in deren Entwicklung. Wenn Medien Umfragen unmittelbar vor dem Urnengang nicht veröffentlichen dürfen, entwertet dies den Informationsgehalt der Meinungsumfragen insgesamt.

Ich bitte Sie, unseren Standpunkt zur Kenntnis zu nehmen und verbleibe

mit freundlichen Grüssen
Schweizer Presserat



Dominique von Burg, Präsident

Kopie: Teilnehmer des Runden Tisches der Bundeskanzlei vom 16. Oktober 2008